

**FESTGABE ZUM DOKTORJUBILÄUM  
DES HERRN GEHEIMEN RATHS UND  
PROFESSORS DR. J. C. BLUNTSCHLI.  
WESEN UND WERTH DER  
ÖFFENTLICHEN MEINUNG**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649772391

Festgabe zum Doktorjubiläum des Herrn Geheimen Raths und Professors Dr. J. C. Bluntschli.  
Wesen und Werth der Öffentlichen Meinung by Franz von Holtzendorff

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.  
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

[www.triestepublishing.com](http://www.triestepublishing.com)

**FRANZ VON HOLTZENDORFF**

**FESTGABE ZUM DOKTORJUBILÄUM  
DES HERRN GEHEIMEN RATHS UND  
PROFESSORS DR. J. C. BLUNTSCHLI.  
WESEN UND WERTH DER  
ÖFFENTLICHEN MEINUNG**



## Hochverehrter Herr Geheimer Rath!

Es sind jetzt fast fünfzig Jahre verflossen seit dem Tage, an welchem die Bonner Universität dem jungen Schweizer Gelehrten die höchsten Ehren in der Rechtswissenschaft zuerkannte und übertrug. Aber für ihn war der Tag nur der Anfang des eifrigsten, umfassendsten, und — wir können es jetzt sagen — erfolgreichsten Strebens nach eben diesen höchsten Ehren. Von kleineren Kreisen in immer weitere Kreise fortschreitend, ist es fast kein Gebiet der Rechtswissenschaft, das er nicht forschend, fördernd, schaffend betreten hätte. Seine Thätigkeit erstreckte sich auf römisches wie germanisches, schweizerisches wie deutsches, privates wie öffentliches, staatliches wie kirchliches, einheimisches wie internationales Recht. Gleich erprobt in rechtsgeschichtlicher Forschung, in philosophischer Beleuchtung wie in dogmatischer Entwicklung wirkte er in Schrift und Wort, als Gelehrter und Lehrer, als Gesetzgeber und Staats-

mann. Aber in dieser umfassendsten Thätigkeit war er jederzeit und überall der von ihm selbst ausgesprochenen Forderung eingedenk, dass „die Juristen den Bedürfnissen der Lebenden dienen sollen“, zu deren Erfüllung er freilich ausser der unentbehrlichen Gelehrsamkeit mit der „frischen und hell ins Leben hineinschenden Geisteskraft“ ausgerüstet war, wie kein Anderer.

Wohl schauen Sie, verehrter Herr, mit Befriedigung zurück auf das, was Sie in den abgelauenen fünfzig Jahren gewirkt und geschaffen haben, und wenn am Tage Ihrer Jubelfeier von nah und fern, aus der Schweiz und aus Deutschland und weit über Deutschlands Grenzen hinaus Ihnen Glückwünsche dargebracht werden, so gilt der Glückwunsch gewiss von ganzem Herzen dem gefeierten Jubilar, aber eben so sehr den Glückwünschenden selbst in dankbarster Anerkennung dessen, was ihnen durch Sie zu Theil geworden ist. Dies auszusprechen, ist in besonderem Maasse veranlasst unsere Fakultät, die stolz darauf ist, Sie als Mitglied dreizehn Jahre hindurch besessen und an dem Ruhm Ihres Schaffens Theil genommen zu haben, deren jetzige Mitglieder zum Theil als damalige Collegen, zum Theil als dankbare Schüler, alle aber als aufrichtige Verehrer sich

Ihnen verbunden fühlen. Möge es Ihnen vergönnt sein, uns zum Heil und Ihnen selbst zur Befriedigung noch lange Jahre fortzuwirken in der bewundernswerthen Frische und Kraft, die Sie sich stets zu bewahren gewusst haben!

München im Juli 1879.

Die juristische Fakultät  
der k. Ludwig-Maximilians-Universität.

Herrn Geheimen Rath Professor

**Dr. Johann Kasper Bluntschli**

Heidelberg.

WESEN UND WERTH  
DER  
OEFFENTLICHEN MEINUNG.

Von  
FRANZ VON HOLTZENDORFF.



## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Die öffentliche Meinung als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung . . . . .	1
II. Die öffentliche Meinung im Alterthum und Mittelalter . . . . .	13
III. Die öffentliche Meinung der neueren Zeit . . . . .	21
IV. Begriffliche Gegensätze der öffentlichen Meinung . . . . .	36
V. Gegenstand und Inhalt der öffentlichen Meinung . . . . .	65
VI. Entstehungsprozess der öffentlichen Meinung . . . . .	85
VII. Die öffentliche Meinung und die Presse . . . . .	99
VIII. Die Aufgabe des Staats gegenüber der öffentlichen Meinung . . . . .	121
IX. Anmerkungen . . . . .	145

## I.

### Die öffentliche Meinung als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung.

Die öffentliche Meinung, als eine der Offenbarungen des Volksgeistes, darf in den Staatswissenschaften nicht übersehen werden. Die Geschichte der dem letzten Jahrhundert angehörigen Verfassungsbildungen und der in der praktischen Politik wahrnehmbar gewordenen Strömungen würde nur unvollkommen verstanden werden, wenn man den Einfluss übersähe, den, bald hemmend, bald treibend, der jeweilige Stand der öffentlichen Meinung auf Absichten und Handlungen der leitenden Staatsmänner ausgeübt hat.

Bluntschli hat bei verschiedenen Gelegenheiten seine Ansicht über die öffentliche Meinung dargelegt, und sich im „Staatswörterbuch“ mit folgenden Hauptsätzen geäußert:

„Die Macht der öffentlichen Meinung ist seit etwa einem Jahrhundert in der civilisirten Welt ganz ungeheuer gestiegen. Jeder Staatsmann ist gezwungen diese „neue Grossmacht“ zu berücksichtigen. Sie ist die Autorität der unwissenden Menge und das Studium der Weisen geworden. Die öffentliche Meinung setzt immer ein freies Urtheil voraus, wie es in politischen Dingen möglich, aber dem religiösen Ergriffensein fremd ist. Ohne Ausbildung der Denkkraft und der Urtheilskraft gibt es daher keine öffentliche Meinung, und

nur in einem freien Volksleben kann sie gedeihen. Sie ist die Meinung vornehmlich der grossen Mittelklasse. Daraus erklärt sich ihre grosse Bedeutung für die Gegenwart, denn niemals war der Einfluss der Mittelklasse grösser als jetzt. —

Es ist eine radikale Uebertreibung, wenn die öffentliche Meinung für untrüglich erklärt und geradezu von Rechtswegen ihr die Herrschaft zugeschrieben wird. Sie kann von momentanen Leidenschaften der Menge getrübt, sie kann sogar künstlich irre geleitet werden. Nicht minder thöricht aber ist die hochmüthige Verachtung der öffentlichen Meinung. Sie darf schon deswegen nicht verachtet werden, weil sie eine geistige Macht ist. Ihr Werth beruht auf dem Gemeinbewusstsein der Völker. Es ist gut, dass diese ein sittliches Urtheil und eine vorständige Meinung sich bilden können, über das Gerechte und Ungerechte, über das, was der Gemeinschaft nöthig und nützlich und was ihr verderblich und schädlich ist. Die öffentliche Meinung lässt sich dem Chor der antiken Tragödie vergleichen. Sie ist im Grossen und Ganzen dasselbe, was der Wahrspruch der Geschwornen im Strafverfahren ist. Sie entsteht aus unzähligen Eindrücken und Wahrnehmungen und äussert sich in den mannigfaltigsten Formen, in der freien Rede, in der Familie, im Salon und im Wirthshaus, in Versammlungen aller Art und vor Allem in der Presse und der Volksvertretung. Die öffentliche Meinung ist in hohem Grade abhängig vom Zeitgeist, der sie stimmt und bewegt. Es ist nicht wahr, dass die öffentliche Meinung herrsche, da sie weder herrschen kann,